

§1 Gegenstand

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind wesentlicher Bestandteil aller Verträge, die *tremium* mit seinen Kunden (respektive ggfs. Auftraggebern) eingeht. Diese Bedingungen werden durch den Kunden bei Bestellung, Auftragserteilung oder Annahme von Lieferungen anerkannt. Abweichende Bedingungen bedürfen für ihre Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch *tremium*.

§2 Vertragsschluss

Alle ausgewiesenen Preise verstehen sich, soweit nicht explizit anders angegeben, Netto zzgl. der zum Erfüllungszeitpunkt geltenden Umsatzsteuer und zzgl. anfallender Nebenkosten wie Verpackungs- und Transportkosten. Die Angebote sind freibleibend in Bezug auf Preise, Verfügbarkeit und Lieferzeiten. Ein Angebot hat, falls nicht schriftlich anders zugesichert, eine Gültigkeit von 30 Tagen gezählt ab Angebotsstellung, Annahmeerklärungen und Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit einer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung seitens *tremium*. Erfolgt die Lieferung umgehend, so kann die Rechnung als Ersatzbestätigung angesehen werden.

Technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Darstellungen in Unterlagen wie Prospekten, Katalogen und Broschüren bleiben vorbehalten, ohne dass daraus Ansprüche gegen *tremium* hergeleitet werden können.

§3 Lieferung

Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Kunden an die von ihm angegebene Lieferadresse. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Lieferung die Geschäfts- bzw. Lagerräume von *tremium* verlassen hat. Eine im Einzelfall ausgehandelte Übernahme der Transportkosten durch *tremium* hat keinen Einfluss auf den Gefahrenübergang. Der Gefahrenübergang erfolgt ebenso bei Teillieferungen.

Angaben über Lieferzeiten sind grundsätzlich unverbindlich, solange keine Lieferfrist explizit schriftlich vereinbart worden ist. Eine Lieferfrist ist eingehalten, falls bis zum Ablauf der Frist die Gefahr des Vertragsgegenstandes auf den Kunden übergegangen ist. Bei vollständig oder teilweise kundenspezifischen Erzeugnissen verzögert sich eine eventuell zugesicherte Lieferfrist entsprechend, falls der Auftraggeber Materialien, die zur Erfüllung des Auftrages von *tremium* benötigt werden, nicht termingemäß bereitstellt.

Die Lieferung ist sofort nach Empfang vom Kunden oder dessen Empfangsberechtigtem auf Transportschäden zu untersuchen. Feststellbare Transportschäden sind *tremium* unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Von außen sichtbare Schäden sind dabei vom Transportunternehmen schriftlich bestätigen zu lassen.

§4 Annahmeverzug

Nimmt der Kunde oder dessen Empfangsberechtigter den Vertragsgegenstand nicht termingemäß an, so kann ihm *tremium* eine angemessene Nachfrist zur Annahme setzen. Erfolgt die Annahme auch nicht innerhalb dieser Frist, so nimmt *tremium* den Vertragsgegenstand kostenpflichtig zu Lasten des Kunden ans Lager, und räumt dem Kunden eine verlängerte Frist zur Annahme ein.

Von der Fristverlängerung unberührt ist *tremium* zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt und von der Pflicht zur Leistung befreit; des Weiteren ist *tremium* dann berechtigt Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

§5 Zahlungsziel

Die Rechnungsstellung erfolgt üblicherweise mit Auslieferung des Vertragsgegenstandes. Teilleistungen und Teillieferungen können gesondert in Rechnung gestellt werden. Das Zahlungsziel ist üblicherweise auf der Rechnung ausgewiesen, anderenfalls gilt eine Zahlung netto innerhalb von 10 Tagen gezählt ab Rechnungsstellung als vereinbart.

Wird Skonto gewährt, so ist der Kunde nur innerhalb der ausgewiesenen Skontofrist zu einem Abzug berechtigt. Wird die Zahlung nach Fristablauf mit Skontoabzug angewiesen, so hält sich *tremium* vor, den Differenzbetrag nachzufordern.

§6 Zahlungsverzug

Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der Zahlungsfrist, so kommt der Kunde automatisch ohne weitere Ankündigung in Verzug. *tremium* ist dann berechtigt, vom Tage der Lieferung an Verzugszinsen in Höhe von 2% p.a. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Mahnungen werden jeweils mit 10 € zu Lasten des säumigen Kunden gestellt. *tremium* steht des Weiteren das Recht zu, dem mit Zahlungen in Verzug befindlichen Kunden von weiteren Lieferungen auszuschließen, auch wenn Lieferverträge geschlossen worden sind. Kommt der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach oder wird sein Scheck von der Bank nicht eingelöst, so ist *tremium* zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt und von der Pflicht zur Leistung befreit; sämtliche Forderungen gegenüber dem Kunden werden dann sofort und in einem Betrag fällig, unabhängig etwaiger gewährter Zahlungsziele.

§7 Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Vertragsgegenstände verbleiben bis zum vollständigen Ausgleich der Verbindlichkeiten einschließlich aller Nebenforderungen im Eigentum von *tremium*. Der Kunde hat das Recht, die Vorbehaltsgegenstände im ordnungsgemäßen Geschäftsvorgang zu veräußern oder zu einem Erzeugnis zu verarbeiten. Der Kunde verpflichtet sich, bei Zugriffen Dritter auf Vorbehaltsgegenstände *tremium* augenblicklich darüber in Kenntnis zu setzen. Der Kunde tritt bereits jetzt seine Ansprüche gegenüber einem Erwerber, bei Verarbeitung

seinen Besitz an den Erzeugnissen, in Höhe seiner Verbindlichkeiten gegenüber *tremium* einschließlich Zinsen und Nebenkosten an *tremium* ab; *tremium* nimmt die Abtretung an.

§8 Rückgabe

Für Kunden, die i. S. des Fernabsatzgesetzes (FernAbsG) private Endverbraucher sind, findet das FernAbsG Anwendung. Ansonsten gilt, dass Rückgaben mangelfreier Lieferungen von *tremium* nur dann angenommen werden, falls die Rückgabe durch ein schriftliches Einverständnis seitens *tremium* vereinbart ist. Bei solchermaßen vereinbarten Rückgaben berechnet *tremium* eine Bearbeitungsgebühr von 20% des Warennettwertes; eine Rücksendung hat kostenfrei, originalverpackt und in einwandfreiem Zustand zu erfolgen.

Die Rückgabe vollständig oder teilweise kundenspezifischer Erzeugnisse ist ausgeschlossen. Ein Kunde hat bei einer Rückgabe *tremium* gegenüber die Wertminderung oder den Warenwert zu ersetzen, soweit er die Ware nicht ordnungsgemäß zurückgeben kann, weil er die Verschlechterung, den Untergang oder die sonstige Unmöglichkeit zu vertreten hat; des Weiteren hält sich *tremium* vor, eine Nutzungsvergütung für die Zeit des Verbleibens der Ware beim Kunden zu verlangen. Auftragsänderungen und Stornierungen bedürfen der Schriftform.

§9 Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist für Neuwaren beträgt 24 Monate gezählt ab dem Gefahrenübergang. Für Gebrauchtwaren ist Gewährleistung ausgeschlossen. Mängel oder Beschädigungen, die auf schuldhafte oder unsachgemäße Behandlung, unsachgemäßen Einbau oder Verwendung von ungeeignetem Zubehör, Änderungen an Originalteilen durch den Kunden oder durch nicht von *tremium* beauftragte Dritte zurückzuführen sind, sind ebenso wie natürlicher Verschleiß von der Gewährleistung ausgeschlossen.

Dem Kunden steht Gewährleistung bei Annahme erkenntlich mangelhafter Ware nur dann zu, falls er den Mangel unverzüglich und schriftlich *tremium* gegenüber anzeigt und seine Ansprüche vorbehält, wobei entsprechend Lieferung das Transportunternehmen eine Bestätigung auszustellen hat. Verborgene Mängel sind unmittelbar auf ihre Entdeckung hin schriftlich anzuzeigen und Ansprüche vorzubehalten. Die Geltendmachung jedweder Ansprüche durch Mängel ist nach Ablauf der Ausschlussfrist, die 14 Tage gezählt ab dem Empfang der Ware beträgt, ausgeschlossen.

Bei berechtigter und fristgemäß angezeigter Beanstandung hält sich *tremium* vor, auf seine Kosten eine Nachbesserung oder eine Ersatzlieferung auszuführen, oder einen Dritten mit einer Nachbesserung zu beauftragen. Ist *tremium* nicht zu einer Mangelbeseitigung bereit oder nicht in der Lage, oder hat *tremium* eine Verzögerung der Mangelbeseitigung über einen zumutbaren Zeitraum hinaus zu vertreten, oder schlägt die Mangelbeseitigung aus einem sonstigen Grund fehl, so ist der Kunde entweder zum Rücktritt vom Vertrag oder zu einer Minderung der Vergütung berechtigt.

§10 Haftungsbeschränkung

Der Kunde kann Schadensersatzansprüche jedweder Art gegenüber *tremium* nur dann geltend machen, wenn von *tremium* zu vertretender Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, oder *tremium* nach dem Produkthaftungsgesetz verantwortlich ist. Schadensersatzansprüche aus jedweden anderen Rechtsgrundlagen sind ausgeschlossen.

§11 Schutz- und Urheberrechte

Für vollständig oder teilweise kundenspezifische Erzeugnisse versichert der Auftraggeber *tremium* gegenüber ausdrücklich die Verfügung über alle notwendigen Rechte an allen Materialien, die er *tremium* zwecks Erfüllung des Auftrages zur Verfügung stellt. Sind mit den Materialien Rechte Dritter betroffen, so müssen diese von den Rechtsinhabern schriftlich freigegeben sein. Der Auftraggeber verpflichtet sich, rechtzeitig bei Bereitstellung von Materialien auf besondere Rechtsverhältnisse hinzuweisen, die ihre Verarbeitung im Zuge der Auftrags Erfüllung beeinträchtigen könnten. Der Auftraggeber verpflichtet sich ferner, *tremium* gegenüber allen Ansprüchen des Inhabers von Schutz- und Urheberrechten freizustellen und ggfs. zu verteidigen, welche gegen *tremium* aufgrund der Befolgung von Anweisungen des Auftraggebers bei der Durchführung des Auftrages oder später durch Integration oder Änderungen durch den Auftraggeber entstehen.

§12 Datenverarbeitung und -archivierung

Daten und Informationen, die sich aus Geschäftsvorfällen ergeben, werden von *tremium* elektronisch verarbeitet und archiviert. Elektronische Daten, die vom Auftraggeber zum Zwecke der Durchführung von Aufträgen an *tremium* geliefert werden, werden von *tremium* archiviert, zumindest solange dies für die Erfüllung des Auftrages vonnöten ist; es besteht seitens des Auftraggebers kein Anspruch auf eine Archivierung. Bereitgestellte Daten dürfen keine Originale sein.

§13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Leistungen von *tremium* ist Selm. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für Klagen von oder gegen *tremium* Lünen.

§14 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.